71/20

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 1. März 1983 Nr. 591

Eingang Amt für Raumplanung E - 3. MRZ. 1983 abl.

Genehmigung der Quellwasserschutzzone Barlibrunnen der Einwohnergemeinde Matzendorf

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Matzendorf hat zum Schutze ihrer Quellwasserfassungen "Barlibrunnen" eine Quellwasserschutzzone im Sinne von Art. 30 GSchG und § 28 GSV in einem Schutzzonenplan ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt.

   Der Zonendimensionierung wurde eine hydrogeologische Untersuchung zugrunde gelegt, welche die Gemeinde 1982 durchführte.

2. Der Plan und das Reglement sind in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. Dezember 1982 in der Gemeinde Matzendorf zur Einsicht öffentlich aufgelegt worden. Einsprachen sind keine eingegangen. Der Gemeinderat Matzendorf hat am 24. Januar 1983 den Plan und das Reglement genehmigt.

3. Der Plan und das Reglement vom 27. Oktober 1982 liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Es wird daher

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasser-

27775 - 100000 - 1982

fassungen "Barlibrunnen" der Gemeinde Matzendorf werden genehmigt.

2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

4. Die Einwohnergemeinde Matzendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 180.--, sowie die Publikationskosten für den Genehmigungsbeschluss zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 180.--
Publikationskosten: Fr. 18.--
Fr. 198.-- (Staatskanzlei Nr. 26) ES
==========

Der Staatsschreiber:
i.V.

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) Ky/cj, mit genehmigtem Reglement und genehmigtem Plan
Bau-Departement
Kant. Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Reglement und genehmigtem Plan
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Amtschreiberei Balsthal-Thal, 4710 Balsthal, mit genehmigtem Reglement und genehmigtem Plan, als Antrag
Kantonschemiker
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4713 Matzendorf, mit genehmigtem Reglement und genehmigtem Plan (mit Einzahlungsschein)
Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs